



Satzung

IcanDo – Verein für Spiel, Sport und Soziale Arbeit e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „IcanDo - Verein für Spiel, Sport und Soziale Arbeit.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Hannover.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports mit besonderem Blick auf die Organisation und Abwicklung von Aktivitäten und Veranstaltungen, die Spiel, Sport und Bewegung als Medien Sozialer Arbeit zum Ausgangspunkt haben.
2. Der Verein erachtet Spiel, Sport und Bewegung als zentrale Bestandteile der Kulturarbeit, der Kinder- und Jugendbildung und Jugendarbeit, über die die Körperkultur, die geistige und psychosoziale Gesundheit junger Menschen gefördert, ihre Befähigung zur Selbstbestimmung entwickelt und (gewalt-) präventive und integrative Wirkungen entfaltet werden.
3. Der Verein strebt die Förderung und Entwicklung körper- und bewegungsbezogener Sozialarbeit sowie die inner- und außerschulische Bildungs- und Erziehungsarbeit an und wirkt in diesem Sinne mit den Sportorganisationen und den Institutionen und Trägern Sozialer Arbeit sowie wissenschaftlichen Institutionen zusammen.
4. Der Verein unterbreitet vielfältige spiel- und sportbezogene Bewegungsangebote. Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. am Wettkampfbetrieb teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter*innen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist § 2 zu entnehmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.



§ 4 Aufgaben des Vereins

1. Zur Erfüllung seines Zwecks hat der Verein folgende Aufgaben:
 - Entwicklung von Unterstützungsangeboten zur Bewusstmachung und Entwicklung individueller Ressourcen und Stärken junger Menschen, mit dem Ziel der Stärkung ihrer Persönlichkeit, des Selbstwertgefühls und der Herausbildung einer positiven Ich-Identität.
 - Einrichtung, Entwicklung und Förderung stadtteilbezogener oder lokaler Netzwerke über die Zusammenarbeit mit Sport- und Kulturvereinen, Schulen sowie den Institutionen Sozialer Arbeit, der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit sowie den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
 - Errichtung von ständigen Gruppen oder befristeten Projektmaßnahmen, Kursen und Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus den Bereichen Spiel, Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsport.
 - Entwicklung und Durchführung von Programmen, die sich aus der sozialen Funktion des Sports ergeben, z.B. Spiel, Sport, Bewegung und Bildung, Integration durch Sport, Soziales Lernen und Sport, Gewaltprävention durch und im Sport.
 - Organisation und Durchführung partizipatorisch ausgerichteter, niedrigschwelliger Spiel- und Sportangebote und Events.
 - Angebot und Durchführung von an Jugendkultur hin orientierten, informellen Bildungs- und Kulturmaßnahmen und Veranstaltungen im Hinblick auf künstlerische Aktivitäten (z.B. Tanz, Bewegung, Musik, Film, Neue Medien).
 - Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
 - Rückgewinnung, Schaffung- und Nutzbarmachung jugendkultureller Räume.
 - Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungs- und Informationsstelle, in der Schulungs- und Qualifizierungsangebote für Multiplikator*innen, (sozial-) pädagogische Fachkräfte, Trainer*innen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie spezielle Einzel- und Gruppenberatungen bzw. Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchgeführt werden.
 - Inszenierung, Förderung und Durchführung von Projektmaßnahmen zur internationalen Begegnung.
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Informationsmaterial und Fachschriften.
 - Die Einrichtung von Arbeitskreisen; Organisation von Fachtagungen, Veranstaltungen, Vorträgen und Lesungen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen.
2. Der Verein ist Mitglied beim Niedersächsischen Fußballverband.
3. Der Verein ist Mitglied beim Niedersächsischen Turner-Bund e.V.

§ 6 Mitgliedschaft

4. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.



5. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), Ehrenmitgliedern und Kursmitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder (Sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder).
 - b) Fördermitglieder (Sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen).
 - c) Ehrenmitglieder (Haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht. Sie werden vom Vereinsvorstand ernannt).
 - d) Kursmitglieder (Sind Mitglieder, die sich zur Teilnahme an regelmäßigen Trainingskursangeboten des Vereins angemeldet haben).

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines laufenden Jahresquartal erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft der Kursmitglieder endet mit Beendigung der Teilnahme an den Trainingskursen, unter Einhaltung der jeweilig geltenden Kursbedingungen. Näheres regeln die Geschäftsbedingungen zur Teilnahme an den Trainingskursen.
4. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder vereinschädigendes Verhalten gezeigt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Ebenfalls kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag oder mit den gesonderten Teilnahmegebühren der regelmäßigen Trainingskursangebote 3 Monate im Rückstand bleibt.



7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Kursgebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - die Erarbeitung inhaltlicher Perspektiven zur Arbeit des Vereins gemäß § 2 und § 3,
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - die Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - den jährlichen Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - die jährliche Abnahme des Kassenberichts durch den Kassenwart und die Rechnungsprüfung,
 - die Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf,
 - den Erlass der Beitragsordnung, die nicht Teil der Vereinssatzung ist,
 - die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vereinsbereiches,
 - die Beschlussfassungen über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - die Beteiligung an Gesellschaften,
 - die Aufnahme von Darlehen über 5.000 €,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr ist gleichzeitig die Jahreshauptversammlung.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich mit einfachem Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Zusendung der Einladung und Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Zweck und Grund verlangt haben. In dringenden Fällen kann in außerordentlichen Mitgliederversammlungen auch über Satzungsänderungen entschieden werden.



5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem ordentlichen Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.

§ 12 Stimmberechtigung / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die sowohl persönlich abgegeben als auch schriftlich an ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden kann.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder auf Zuruf.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender
 - ein stellvertretender Vorsitzender
 - ein Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Seine Hauptaufgabe ist die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Zahlungen können nur geleistet werden, solange das Vereinskaptial nicht gefährdet ist. Zahlungen erfolgen ausschließlich in angemessener Höhe. Der Verein gilt nicht als Arbeitgeber. Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung bzw. in Honorarverträgen geregelt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand soll in der Regel einmal pro Quartal tagen.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von min-



destens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 KassenprüferIn

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen(e) von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer(in) geprüft, der nicht Mitglied im Vorstand ist.

§ 15 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei der Einladung der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt waren.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung in den Bereichen Sport oder Soziale Arbeit in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu übertragen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Satzung vom 29.11.2012
(geändert am 17.02.2020)